



Satzung „Vereinigung Wirtschaftshof Spandau e.V.“

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Vereinigung Wirtschaftshof Spandau e.V.“, Kurzform „Wirtschaftshof Spandau“.

Er ist unabhängig von politischen Parteien, Konfessionen oder Branchen in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Berlin-Spandau.

§ 2 Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Durchführung und Förderung von Maßnahmen auf den Gebieten Wirtschaft, Kultur, Tourismus und Sport sowie der Werbung und Pflege eines positiven Images für Spandau. Der Zweck soll unter anderem durch die Planung und Verwirklichung von Veranstaltungen und Informationsbroschüren erreicht werden, wobei etwaige Werbemaßnahmen des Vereins, bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise, nur eine allgemeine Attraktion zur Belebung des Handels und Wandels in Spandau und keine Werbung für die Betriebe der Mitglieder darstellen.

Zudem soll die gemeinnützige und mildtätige Stiftung „Wirtschaftshof Spandau“ durch Spenden, Werbung in der Öffentlichkeit sowie durch Veranstaltungen im Sinne der Stiftungssatzung gefördert werden. Der Vereinszweck kann auch durch die Beteiligung an anderen Personenvereinigungen und juristischen Personen gefördert werden.

§ 3 Ordentliche Mitglieder

Mitglieder können natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen werden, die gewillt sind, sich für die Zwecke des Vereins einzusetzen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist
 - a) ein schriftlicher Antrag auf Formblatt und
 - b) die Zahlung des Mindestbeitrages für die Stiftung WIRTSCHAFTSHOF SPANDAU, dessen Höhe jeweils von der Hauptversammlung festgesetzt wird, erforderlich.
 - c) Der Stiftungsbeitrag kann Mitgliedern, deren Mitarbeit für den Verein oder die Stiftung von besonderem Interesse ist, vom Vorstand ganz oder teilweise erlassen werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung durch den Vorstand kann die nächste Hauptversammlung angerufen werden. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit, ihre Entscheidung ist endgültig

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

1. Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins oder um das Gemeinleben verdient gemacht haben. Sie haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von den Pflichtbeiträgen befreit.
2. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes ohne Diskussion durch die Hauptversammlung. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt zum Schluss des Geschäftsjahres. Die Austrittserklärung muss mit dreimonatiger Frist zum Jahresende schriftlich an die Geschäftsstelle des Vereins erklärt werden,
 - b) durch Ableben bei natürlichen Personen sofort,
 - c) durch Auflösung bei juristischen Personen und Personengesellschaften, ebenso bei Anmeldung des Vergleichs oder des Konkurses sofort,
 - d) durch Ausschluss durch den Vorstand wegen Schädigung des Ansehens des Vereins oder wegen Zahlungsrückstandes über 12 Monate. Der Zahlungsrückstand ist vorher zweimal schriftlich anzumahnen.
2. Im Falle des Ausschlusses kann die nächste Hauptversammlung angerufen werden. Ihre Entscheidung ist endgültig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Einspruch gegen den Ausschluss muss mit der Frist von 4 Wochen nach Kenntnisnahme bei der Geschäftsstelle des Vereins schriftlich eingegangen sein.
 3. Bis zur Entscheidung durch die Hauptversammlung ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitgliedes. Von der Beitragspflicht ist das Mitglied in dieser Zeit bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres nicht befreit.
 4. Einmal gezahlte Jahresbeiträge werden bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft nicht vergütet.

§ 7 Beiträge

1. Die Höhe des Stiftungsbeitrages nach § 4 (1) und die laufenden Mitgliedsbeiträge werden für das jeweilige Geschäftsjahr von der Hauptversammlung am Jahresanfang festgesetzt und sind innerhalb eines Monats fällig.
2. Der Vorstand ist berechtigt, auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds im Falle eines besonderen Notstandes die Zahlung des Mitgliedbeitrages zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Ehrenrat und der Beirat.

§ 9 Zuständigkeit der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung beschließt über die vom Vorstand vorgelegten Grundsätze der Arbeit des Vereins. Ferner entscheidet die Hauptversammlung in allen in dieser Satzung vorgesehenen Fällen, insbesondere über:

- Genehmigung des Berichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr
- Wahl und Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Jahresbeiträge und des Stiftungsbeitrages
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Wahl der Rechnungsprüfer
- Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- Einsetzung von Projektgruppen und Anschlägen

§ 10 Einberufung der Hauptversammlungen

1. Die Hauptversammlung tritt wenigstens einmal im Jahr zusammen. Eine Hauptversammlung ist vom Vorstand innerhalb der ersten 6 Monate des Jahres einzuberufen. Der Vorstand ist berechtigt, weitere Versammlungen einzuberufen, die dann Mitgliederversammlungen genannt werden, und zwar ordentliche oder außerordentliche.
2. Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies die Mehrheit des Vorstandes oder 1/5 der Mitglieder verlangen. Das Fünftel errechnet sich nach dem Mitgliederstand am Tage der Antragstellung. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer angemessenen Frist einzuberufen.

3. Die Einladung zur Hauptversammlung und zu den anderen ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich mit einer Frist von 3 Wochen zwischen Absendetermin und dem Tag der Versammlung. Der Einladung sind die Tagesordnung und die eingereichten Anträge beizufügen. Auf Satzungsänderungen ist besonders hinzuweisen.
4. Einsprüche gegen die Tagesordnung und Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung müssen 7 Tage vor jeder Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle schriftlich eingegangen sein. Über diese Einsprüche und Erweiterungsanträge wird vor Eintritt in die Tagesordnung auf der Mitgliederversammlung entschieden.

§ 11 Durchführung der Mitgliederversammlungen

1. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von einem Vorstandsmitglied geleitet. Sie sind stets beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlungen beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Mehrheit), soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder, die nicht beitrags säumig sind, und Ehrenmitglieder.
3. Soweit das Mitglied sein Stimmrecht nicht persönlich ausübt, hat es seinem Vertreter eine auf den Namen ausgestellte schriftliche Vollmacht zu erteilen.
4. Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Vorstand bestimmt. Die Niederschrift kann von jedem Mitglied eingesehen werden.
6. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, auf jeder Mitgliederversammlung Anträge im Rahmen der Tagesordnung zu stellen, jedoch müssen Anträge zur Satzungsänderung bis spätestens 31.12. eines Jahres für die darauffolgende Hauptversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Verein hat einen Vorstand aus bis zu 14 Mitgliedern. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus bis zu 9 Mitgliedern. Enthalten sein müssen der 1. Vorsitzende, der 1. stellvertretende Vorsitzende, der 2. stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer. Bis zu 5 Sprecher der Projektgruppen werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind zugleich Mitglieder des Vorstandes der Stiftung „Wirtschaftshof Spandau“. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Der Vorstand hat über jede Sitzung ein Protokoll anzufertigen und entsprechend den Regelungen im § 11 Ziffer 5 zu unterzeichnen.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind 2 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von 2 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

§ 13 Wahl des Vorstandes

1. Die Hauptversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes in geheimer Wahl einzeln, und zwar die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes für 2 Jahre, die übrigen Vorstandsmitglieder für 1 Jahr. In ungeraden Jahren scheiden aus: Der 1. stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer, bis zu zwei weitere geschäftsführende Vorstandsmitglieder.
In geraden Jahren scheiden aus: Der 1. Vorsitzende, der 2. stellvertretende Vorsitzende, der Kassierer, bis zu zwei weitere geschäftsführende Vorstandsmitglieder.
2. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird im ersten Wahlgang eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Im zweiten Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Amtsgeschäfte bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger weiter.
3. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, so wählt der verbliebende Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied, das in der nächsten Mitgliederversammlung mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder bestätigt werden muss. Scheiden mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus, so ist binnen 3 Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen, in der Nachwahlen erfolgen müssen. In diesem

Fall haben der Ehrenrat und der Beirat sofort die ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder für die Zeit bis zur Nachwahl aus ihrer Mitte durch Wahl für diesen Zeitraum zu ergänzen

§ 14 Kassenprüfer

Die Mitglieder wählen auf der Hauptversammlung jeweils für 2 Jahre zwei Kassenprüfer und einen Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig.

Der Hauptversammlung ist über die Prüfung ein Bericht zu geben.

§ 15 Ehrenrat

Der Ehrenrat wird auf Vorschlag des Vorstandes auf zwei Jahre von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit per Akklamation gewählt. Der Ehrenrat soll sich zusammensetzen aus Ehrenmitgliedern oder Mitgliedern des Vereins, die sich um das Gemeinleben verdient gemacht haben und deren Rat für den Verein und die Stiftung wichtig sein kann. Wiederwahl ist zulässig.

§ 16 Beirat

Zur Unterstützung des Vorstandes besteht ein Beirat, der jeweils in geraden Jahren auf Vorschlag des Vorstandes oder der Hauptversammlung für 2 Jahre per Akklamation mit einfacher Mehrheit gewählt wird. Wiederwahl ist zulässig.

Personen des Beirats können in besonderen Fällen zu den Vorstandssitzungen hinzugezogen werden. Die Mitglieder des Beirates haben keine Stimme.

§ 17 Projektgruppen

Zur Verwirklichung der Aufgaben gemäß § 2 dieser Satzung setzt der Vorstand oder eine Mitgliederversammlung drei bis fünf Projektgruppen, bestehend aus Vereinsmitgliedern, ein. Die Mitglieder der Projektgruppen wählen aus ihrer Mitte für ein Jahr einen Leiter mit einfacher Mehrheit. Dieser wird vom Versammlungsleiter gemäß § 11.1 der Mitgliederversammlung zur Wahl in den Vorstand vorgeschlagen.

§ 18 Ausschüsse

Vom Vorstand oder einer Mitgliederversammlung können Ausschüsse zur Bearbeitung von Sonderaufgaben (Fachfragen, Prüfungen und dergleichen) eingesetzt werden. Diese Ausschüsse sind vom Vorstand vor wichtigen Entscheidungen auf den Gebieten, zu denen sie eingesetzt sind, zu hören.

§ 19 Geschäftsjahr, Haushalt, Jahresrechnung

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Vorstand stellt einen Haushaltsplan auf, der der Hauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.
3. Die Jahresrechnung muss vom Vorstand beschlossen und der Hauptversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.

§ 20 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausschließlich hierfür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen der Stiftung Wirtschaftshof Spandau zu.

§ 21 Inkrafttreten

Dieser Satzung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft, die bisherige Satzung ist damit aufgehoben.